



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

16. Jahrgang	Potsdam, den 21. Dezember 2005	Nummer 22
---------------------	---------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
19.12.2005	Gesetz zur Neuorganisation der Liegenschafts- und Bauverwaltung	266
19.12.2005	Drittes Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung	267
19.12.2005	Gesetz zu dem Dritten Staatsvertrag vom 27. Oktober 2005 über die Änderung des Landesplanungsvertrages	268

Gesetz zur Neuorganisation der Liegenschafts- und Bauverwaltung

Vom 19. Dezember 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz zur Auflösung der Liegenschafts- und Bauämter
- Artikel 2 Änderung des Landesorganisationsgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes
- Artikel 4 In-Kraft-Treten

Artikel 1

Gesetz zur Auflösung der Liegenschafts- und Bauämter Bernau, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam

§ 1

Die Liegenschafts- und Bauämter Bernau, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam werden aufgelöst.

§ 2

Die Aufgaben der Liegenschafts- und Bauämter gehen auf den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB) über.

§ 3

Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes sind die Bediensteten der Liegenschafts- und Bauämter dem Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen zugeordnet.

Artikel 2

Änderung des Landesorganisationsgesetzes

Das Landesorganisationsgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210, 211), wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sonstige untere Landesbehörden sind:

1. die Polizeipräsidien,
2. die Finanzämter,

3. die staatlichen Schulämter,
4. die Ämter für Forstwirtschaft.“

Artikel 3

Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes

Das Brandenburgische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVBl. I S. 38), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210, 211), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe A 16 wird die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesforstamtes“ gestrichen.
2. In der Besoldungsgruppe B 2 werden nach der Amtsbezeichnung „Direktor des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseums und Landeskonservator“ die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz „Direktor des Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen – als technischer Geschäftsführer“ und die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesamtes für Arbeitsschutz“ eingefügt.
3. In der Besoldungsgruppe B 3 wird in der alphabetischen Reihenfolge die Amtsbezeichnung „Direktor des Landeslabors Brandenburg“ eingefügt.
4. In der Besoldungsgruppe B 4 wird in der alphabetischen Reihenfolge folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:
„Erster Direktor des Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen – als kaufmännischer Geschäftsführer“.
5. In der Besoldungsgruppe B 4 wird die Amtsbezeichnung des Präsidenten des Landesamtes für Verbraucherschutz und Landwirtschaft wie folgt gefasst:
„Präsident des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung“.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Potsdam, den 19. Dezember 2005

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Drittes Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung

Vom 19. Dezember 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Brandenburgische Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2005 (GVBl. I S. 242), wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht für

1. Hohlräume im Dach zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind,
2. Balkone, soweit diese nicht Teil des Rettungsweges sind,
3. Nebengebäude ohne Aufenthaltsräume, Wintergärten und oberirdische Garagen, mit nicht mehr als einem Geschoss und nicht mehr als 50 m² Grundfläche,
4. freistehende Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Vollgeschossen und nicht mehr als zwei Wohnungen,
5. freistehende landwirtschaftliche Betriebsgebäude.“

2. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes“ durch die Angabe „§ 14 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 des Baugesetzbuches wird die Baugenehmigung erst erteilt, wenn der Bauaufsichtsbehörde die Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 des Baugesetzbuches vorliegt und ihr für die Einhaltung der Rückbauverpflichtung Sicherheit in Höhe der Kosten der Beseitigung der baulichen Anlage oder gleichwertige Sicherheit geleistet ist.“

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Dies gilt auch, soweit andere behördliche Gestaltungen die Baugenehmigung einschließen oder ersetzen.“

3. § 76 wird wie folgt gefasst:

„§ 76 Fertigstellung und Nutzung der baulichen Anlage

(1) Mit der Anzeige der Fertigstellung nach § 68 Abs. 5 hat der Bauherr

1. die Erklärung des Objektplaners, mit der die Bauausführung entsprechend den genehmigten oder angezeigten Bauvorlagen bescheinigt wird,
2. die Bescheinigungen der Prüfengeure und bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen, mit denen die Bauausführung entsprechend den geprüften bautechnischen Nachweisen bestätigt wird,
3. die Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters nach § 36 Abs. 6,
4. die Bescheinigungen bauaufsichtlich anerkannter Sachverständiger über die ordnungsmäßige Beschaffenheit und Betriebssicherheit der technischen Anlagen und Einrichtungen

der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

(2) Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem Ablauf von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige nach § 68 Abs. 5. Eine bauliche Anlage darf nicht benutzt werden, wenn

1. der Zeitpunkt der Fertigstellung nicht angezeigt wurde oder
2. nach Absatz 1 vorzulegende Erklärungen oder Bescheinigungen nicht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

Die Befugnisse der Bauaufsichtsbehörde nach § 75 bleiben unberührt.

(3) Die Bauaufsichtsbehörde kann gestatten, dass die bauliche Anlage ganz oder teilweise schon vor der Fertigstellung genutzt wird, wenn wegen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung Bedenken nicht bestehen.“

4. In § 79 Abs. 1 Nr. 10 wird die Angabe „§ 76 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 76 Abs. 2“ ersetzt.

5. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die nähere Bestimmung der in den §§ 3 bis 13 und 23 bis 45 benannten Anforderungen an bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, insbesondere über besondere oder erleichterte Anforderungen an Sonderbauten, sowie über deren Anwendung auf bestehende bauliche Anlagen,“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 9 werden die Wörter „oder andere Sachverständige“ gestrichen.
- bb) In Nummer 10 werden die Wörter „oder anderer Sachverständiger“ gestrichen.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Absatz wird Satz 1.
- bb) In Satz 1 werden das Komma nach Nummer 6 durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 7 gestrichen.
- cc) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Die Zuständigkeit für die Erledigung der Aufgaben nach Satz 1 Nr. 2 und 3 kann auch auf einen nach § 21 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes Beliehenen übertragen werden.“
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Vollzug des Gerätesicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „Vollzug des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“ und die Wörter „des § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „der § 12 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „der § 15 Abs. 2 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

6. Dem § 83 Abs. 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Frist nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c des Baugesetzbuches als Voraussetzung für die Änderung der bisherigen Nutzung eines Gebäudes im Außenbereich ist bis zum 31. Dezember 2008 nicht anzuwenden.

(6) Soweit Festsetzungen der vor dem 1. September 2003 im Kraft getretenen Satzungen nicht mit der Ermächtigung zu örtlichen Bauvorschriften nach § 81 vereinbar sind, treten sie außer Kraft.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 19. Dezember 2005

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

**Gesetz zu dem Dritten Staatsvertrag
vom 27. Oktober 2005 über die Änderung
des Landesplanungsvertrages**

Vom 19. Dezember 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem in Berlin und Potsdam am 27. Oktober 2005 unterzeichneten Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Landesplanungsvertrages wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der in § 1 genannte Vertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu geben.

Potsdam, den 19. Dezember 2005

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

**Dritter Staatsvertrag
über die Änderung des Landesplanungsvertrages**

Auf der Grundlage von Artikel 1 Abs. 1 des Landesplanungsvertrages vom 6. April 1995, zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 26. April 2004, sowie mit dem Ziel, den Landesplanungsvertrag zu ändern, kommen die Länder Berlin und Brandenburg überein, den nachfolgenden Staatsvertrag zu schließen:

Artikel 1

Änderung des Landesplanungsvertrages

Der Landesplanungsvertrag wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu Artikel 22 wird folgende Angabe eingefügt:

„Artikel 22a Rückwirkung“

2. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Unvollständigkeit der Begründung eines Raumordnungsplanes ist unbeachtlich.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abwägungsmängel sind nur beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Solche Abwägungsmängel sowie Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Absatz 1 unbeachtlich sind, führen nicht zur Nichtigkeit des Raumordnungsplans, wenn sie durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können. Bis zur Behebung beachtlicher Mängel entfällt der Raumordnungsplan insoweit keine Bindungswirkungen.“

3. Nach Artikel 22 wird folgender neuer Artikel 22a eingefügt:

„Artikel 22a
Rückwirkung

Artikel 9 Abs. 2 und 3 ist auch auf Raumordnungspläne anzuwenden, die vor dem [Datum des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrags] in Kraft getreten sind.“

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 2005 Potsdam, den 27. Oktober 2005

Für das Land Berlin
Der Regierende
Bürgermeister

Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident

vertreten durch die
Senatorin für
Stadtentwicklung

vertreten durch den
Minister für Infrastruktur und
Raumordnung

Ingeborg Junge-Reyer

Frank Szymanski

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

272

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 22 vom 21. Dezember 2005

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0